

Anzeige der vorübergehenden Ausübung eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz

Magistrat der Stadt Breuberg
- Ordnungsamt -
Ernst-Ludwig-Straße 2-4
64747 Breuberg

Der/Die

(Verein, Interessenvereinigung usw./ genaue Bezeichnung)

in

zeigt hiermit die vorübergehende Ausübung eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass an und macht hierzu folgende Angaben:

1. **Name, Vorname, ladungsfähige Anschrift, Telefonnummer (zu erreichen während der Veranstaltung)** der für die Veranstaltung verantwortlichen Person (z.B. bei Vereinen: 1. Vorsitzender)

- 2.a Wann (Datum) wird das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt?

- 2.b Aus welchem Anlass?

3. a) In welchem Zeitraum wird das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt?

(Dauer der Veranstaltung ohne Auf- und Abbau)

- b) Soll eine städtische Liegenschaft genutzt werden, wenn ja welche und für welchen Zeitraum?

(gesamter Zeitraum der Veranstaltung)

- c) Wird eine Straßensperrung benötigt?

Wenn ja, von bis

4. An welchem Ort, auf welchem Platz bzw. in welchen Räumen soll das Gaststättengewerbe ausgeübt werden?

5. Folgende Getränke sollen verabreicht werden:

6. Folgende Speisen sollen verabreicht werden:

7. Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl:

8. Ist die Inbetriebnahme von „Fliegenden Bauten“ (z.B. Festzelte, Bühnen, Tribünen oder Fahrgeschäften) vorgesehen?

Wenn ja, welche?

Breuberg, den

(Unterschrift)

Anmerkung zur Beachtung:

Nach § 6 Satz 1 des **ab dem 01.05.2012** geltenden Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) vom 28.03.2012 (GVBl. I S. 50 ff) ist der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes künftig gemäß dem vorstehenden Formblatt der zuständigen Behörde, d.h. dem Magistrat der Stadt Breuberg, anzuzeigen.

Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich oder per Fax (06163-70977) zu erstatten. Eine Entgegennahme per E-Mail ist leider nicht möglich.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Satz 1 HGastG die Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 HGastG).